

Satzung
der Stadt Cloppenburg über die Festsetzung des Geldbetrages zur Ablösung von
Einstellplätzen in der Stadt Cloppenburg vom 14.12.1992 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 19.03.2001

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.91 (Nieders. GVBl. S. 363 u. 367), in Verbindung mit § 47 Abs. 6 Niedersächsische Bauordnung vom 06.06.86 (Nieders. GVBl. S. 157) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Cloppenburg am 14.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Gebiet der Stadt Cloppenburg.

§ 2
Gegenstand

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt ausnahmsweise zulassen, dass der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher statt dessen einen Geldbetrag an die Stadt zahlt. Die Stadt verwendet den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher Parkplätze, Parkhäuser oder Einstellplätze.

§ 3
Bemessung des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Ablösenden daraus erwächst, dass er die Einstellplätze nicht herzustellen braucht. Der Geldbetrag ist nach folgender Formel zu ermitteln:

(Bodenrichtwert x Flächenanteil + Herstellungskosten) x Kostenanteil

§ 4
Ermittlungsgrundlagen

- 1) Der zur Ermittlung des Geldbetrages heranzuziehende Richtwert ergibt sich aus der jährlich vom Katasteramt Cloppenburg zu erstellenden Bodenrichtwertkarte. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bodenrichtwertkarte.
- 2) Sofern für ein Baugrundstück mehrere Bodenrichtwerte bestehen, sind die beantragten Nutzungsflächen gemäß Bauantrag den jeweiligen Bewertungszonen zuzuordnen und dementsprechend der Ablösungsbetrag zu ermitteln.
- 3) Sofern für ein Baugrundstück kein Bodenrichtwert festgestellt ist, ist der dem Vorhaben, welches den Stellplatzbedarf auslöst, nächstgelegene Bodenrichtwert anzusetzen. Wenn der Antragsteller dem danach ermittelten Richtwert nicht zustimmt, hat er ein Gutachten des

Gutachterausschusses für den Landkreis Cloppenburg hinsichtlich der Feststellung des Bodenwertes beizubringen.

- 4) Die in § 3 genannte Fläche (= Stellplatzgröße + Fahrgassenanteil) wird hinsichtlich der Größenordnung auf 18,4 m² pro Stellplatz beizubringen.
- 5) Die in § 3 bezeichneten Herstellungskosten werden pauschal mit 1.000,00 Euro festgelegt.
- 6) Der in § 3 genannte Kostenanteil wird auf 70 v. H. festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag wird fällig mit dem Abschluss des Ablösungsvertrages.

§ 6 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Cloppenburg, den 14.12.1992

Voet
Bürgermeister

Kaminski
Stadtdirektor